

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

14

Gesetz: Konkursordnung § 61 Ziff. 1, § 146; Heimarbeitsgesetz §§ 1, 2; ArbGG §§ 2, 5.

Leitsätze:

- 1) Die aus § 146 Abs. 5 KO sich ergebende besondere Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen hinsichtlich streitig gebliebener Forderungen im Sinne des § 61 Ziff. 1 KO rechtfertigt auch deren Zuständigkeit für einen über diese Forderungen entstehenden Vorrechtsstreit.
- 2) Die im Konkurs als Lohn-, Urlaubs- und Feiertagsgeldansprüche anerkannten und in die Konkurstabelle aufgenommenen Forderungen eines gemäß § 1 Abs. 2 d Heimarbeitsgesetz gleichgestellten Zwischenmeisters fallen unter § 61 Ziff. 1 KO und sind demgemäß bevorzugt.

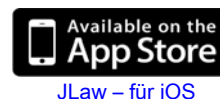
Aktenzeichen: 5 AZR 304/59

Urteil des BAG vom 19. Januar 1961

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 304/59

5 Sa 70, '59 Berlin

Verkündet am
19. Januar 1961

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann und Chr. Frey für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, 5. Kammer, vom 23. Juni 1959 - 5 Sa 70/59 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind gemäß § 1 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 gleichgestellte Zwischenmeister der Konfektionsbranche, die in ihrer Betriebsstätte im Durchschnitt 10 - 12 fremde Hilfskräfte beschäftigen. Von Beginn des Jahres 1955 bis zum Januar 1958 stellten sie im Lohnauftrag für die Firma G B & Co., Inhaber G B , Zweigniederlassung Berlin W 45, K , Damenkleider her. Über das Vermögen des Kaufmannes G B als Alleininhaber der Firma B in B und G B & Co. in B mit Niederlassung in Berlin W 45 wurde im Januar 1958 das Konkursverfahren beim Amtsgericht eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der Beklagte bestellt.

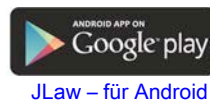
Im Zeitpunkt der Zahlungseinstellung ihrer Auftraggeberin hatten die Klägerinnen gegen diese eine Forderung in Höhe von 508,76 DM aus Lohn-, Urlaubs- und Feiertagsgeld sowie Krankengeldzuschuß. Nachdem der Beklagte die Forderung im Konkursverfahren zunächst bestritten hatte, ist ihr Bestehen später von ihm dem Grunde und der Höhe nach anerkannt und unter der Nr. 226 in die Konkurstabelle aufgenommen worden. Dagegen hat der Beklagte einer Bevorrechtigung dieser Forderung nach § 61 Ziff. 1 KO widersprochen.

Mit der am 6. Februar 1959 beim Arbeitsgericht Berlin eingegangenen Klage erstreben die Klägerinnen die Anerkennung des Vorrechts nach § 61 Ziff. 1 KO für ihre Forderung. Sie sind der Ansicht, daß für die Feststellung der Bevorrechtigung das Arbeitsgericht Berlin örtlich

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und sachlich zuständig sei. Die örtliche Zuständigkeit ergebe sich aus der Tatsache, daß sie für die Berliner Firma des Gemeinschuldners gearbeitet, in Berlin ihre Tätigkeit ausgeübt und hier ihre Lohnabrechnung sowie Lohnzahlung erhalten hätten. Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts beruhe darauf, daß für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens ihrer Forderung gemäß § 2 Abs.1 Ziff.2 in Verbindung mit § 5 ArbGG die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig seien. Bestehe aber die Zuständigkeit eines besonderen Gerichts für die Feststellung im Konkursverfahren streitig gebliebener Forderungen, so erstrecke sich diese Zuständigkeit auch auf den Vorrechtsstreit.

Der Beklagte hat die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Berlin gerügt und die Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Bremen, hilfsweise Klageabweisung beantragt. Er hält zur Entscheidung über die Feststellung des Konkursvorrechts gemäß § 146 Abs.2 KO das Landgericht ~~Köln~~ für zuständig. In sachlicher Hinsicht vertritt er die Ansicht, daß Ansprüche der Zwischenmeister gegen ihre Auftraggeber von der Bevorzugung nach § 61 Abs.1 KO ausgeschlossen seien, da die in Heimarbeit beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen in keinem Dienstverhältnis zu ihrem Auftraggeber ständen.

Das Arbeitsgericht hat unter Bejahung seiner Zuständigkeit der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seine vorinstanzlichen Anträge weiter, die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Der Einwand der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ist nicht begründet.



- 4 -

a) Da der Zuständigkeitsstreit die Frage betrifft, ob gemäß § 146 Abs.2 KO das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, bzw. das Landgericht, zu dessen Bezirk der Bezirk des Konkursgerichts gehört, oder das angerufene Arbeitsgericht Berlin zuständig ist, handelt es sich insoweit um den Streit über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

Soweit in einem Konkursverfahren die zur Anmeldung gebrachten Forderungen nach Grund und Betrag streitig geblieben sind, sind für den Feststellungsstreit in Abweichung von der Zuständigkeitsvorschrift des § 146 Abs.2 KO, der grundsätzlich für Feststellungsstreitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg eröffnet, gemäß § 146 Abs.5 KO diejenigen Gerichte sachlich zuständig, für die bei Geltendmachung der Forderung außerhalb des Konkurses die Zuständigkeit besonderer Gerichte, so z.B. der Gerichte für Arbeitssachen-(§ 2 ArbGG), begründet ist. Das ist heute einhellige Meinung (vgl. Jaeger, KO, 6. u. 7.Aufl., § 146 Anm.15; Mentzel-Kuhn, KO, 6.Aufl., § 146 Anm.8; Böhle-Stamschräder, KO, 5.Aufl., § 146 Anm. 2 c, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Bestritten ist, ob auch der Streit um ein von einem Konkursgläubiger beanspruchtes Vorrecht einer nach Grund und Höhe nicht bestrittenen Forderung unter die Zuständigkeit der für den Anspruch selbst zuständigen Gerichte fällt oder ob hierfür nach § 146 Ziff.2 KO die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Soweit das Reichsgericht (RGZ 114, 372; 135, 25 ff. [32]; 116, 368; ebenso RfH 20, 240) und ihm folgend der Bundesgerichtshof (BGHZ 19, 163; NJW 1954, 31 und 1038; 1959, 987) für den Streit um das Vorrecht öffentlicher Abgabeforderungen im Sinne von § 61 Ziff.2 KO im Gegensatz zu der Ansicht des Bundesfinanzhofs (NJW 1958, 1063) die ordentlichen Gerichte und nicht die Finanzgerichte für zuständig erklärt haben, können diese Entscheidungen für die Frage der Zuständigkeit der Gerichte hinsichtlich des Vorrechts der in § 61 Ziff.1 KO genannten Forderungen keine Bedeutung gewinnen. Die vorge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nannte Rechtsprechung folgert die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aus der Zuständigkeitsbegrenzung der Finanzgerichte auf die sich aus der öffentlich-rechtlichen Natur der Steuerforderungen ergebenden Steuerrechtsstreitigkeiten; demgegenüber erfordere die private Rechtsnatur des den Steuerforderungen gewährten Konkursvorrechts die Austragung des Vorrechtsstreits vor den gemäß § 13 GVG zuständigen ordentlichen Gerichten. Diese von der öffentlich-rechtlichen Natur der Steuerforderungen ausgehenden Erwägungen vermögen jedoch nicht zu einer Bejahung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für den Streit um das Vorrecht der in § 61 Ziff. 1 KO genannten Forderungen zu führen. Denn die von § 61 Ziff. 1 KO erfaßten Entgeltforderungen der in einem Dienstvertrag oder dienstvertragähnlichen Verhältnis stehenden Personen tragen im Gegensatz zu den Steuerforderungen des Fiskus keinen öffentlich-rechtlichen, sondern einen privatrechtlichen Charakter. Der Streit über ihr Bestehen oder Nichtbestehen gehört zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für deren Entscheidung, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder letzteren gleichgestellten arbeitnehmerähnlichen Personen (§ 5 ArbGG) handelt, nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig sind. Für einen Streit über das Vorrecht einer solchen Forderung im Konkurse könnten nur dann Zweifel an der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit auftauchen, wenn man dieses Vorrecht als ein außerhalb der Lohnforderung stehendes besonderes Recht, wie etwa das Pfandrecht, charakterisieren könnte. Einer solchen Annahme widerspricht die Natur des Konkursvorrechts, das lediglich eine im Wesen der bevorrechtigten Forderung beruhende vorzugsweise Befriedigung gewähren soll. Dieses Recht stellt deshalb, wie im übrigen auch der Bundesgerichtshof (NJW 1954, 31) annimmt, eine Eigenschaft des Anspruchs dar, die als ein der Forderung innewohnendes Element weder materiell-rechtlich noch prozessual von dem Anspruch getrennt und zum Gegenstand eines Verfahrens vor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

einem anderen als dem für den Anspruch selbst zuständigen Gericht gemacht werden kann. Für die Zuständigkeit folgt daraus, daß sie allein durch die Forderung selbst, nicht durch eine von ihr untrennbare Eigenschaft bestimmt wird. Da § 146 Abs.5 KO die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für die Feststellung der im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderungen der vorliegenden Art begründet, folgt ihre Zuständigkeit auch für den Streit um das Vorrecht der unter diese besondere Zuständigkeit fallenden Forderungen (so Jaeger-Lent-Weber, KO, 8.Aufl., § 61 Anm. 17a; Mentzel-Kuhn, KO, 6.Aufl., § 61 Anm. 21 b; Nikisch, Arbeitsrecht, 2.Aufl., I.Band, § 33, VI 3; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., § 2 Anm. 117; Mannes, JW 1930, 1531; a.A: Berges in KTS 1957, 57 und 1958, 128; Franke, KTS 1960, 85).

Für die Richtigkeit dieses Ergebnisses sprechen auch Gründe der Zweckmäßigkeit. Es würde jeder Prozeßökonomie widersprechen und die Abwicklung des Verfahrens in nicht zu vertretender Weise erschweren, wollte man in den Fällen, in denen die Forderung selbst und daneben das Vorrecht streitbefangen sind, für die Feststellung der Forderung die Gerichte für Arbeitssachen, für den Vorrechtsstreit die ordentlichen Gerichte für zuständig halten. Selbst wenn nur das Vorrecht streitig ist, kann nicht übersehen werden, daß das Bestreiten des Vorrechts in sachlicher Beziehung das Bestreiten des Rechtsverhältnisses selbst bedeutet, d.h. des Vorliegens eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 61 Ziff. 1 KO und der rechtzeitig fällig gewordenen Dienstbezüge, damit aber letztlich das Bestreiten der Forderung dem Grunde und der Höhe nach. Für die Feststellung dieser streitigen Grundlage der Konkursforderung sind aber nach ausdrücklicher Bestimmung des § 146 Abs.5 KO wegen ihrer Sachnähe die hierfür vorgesehenen besonderen Gerichte, im konkreten Fall die Gerichte für Arbeitssachen, zuständig.

- 7 -



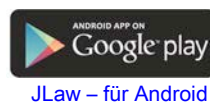
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Soweit von dem Beklagten die unrichtige Annahme der örtlichen Zuständigkeit gerügt wird, kann nach § 73 Abs. 2 ArbGG die Revision hierauf nicht gestützt werden.

2. Den Klägerinnen steht, entgegen der Auffassung der Revision, für ihre Forderung ein Konkursvorrecht gemäß § 61 Ziff. 1 KO zu.

a) Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist ihr Schutz denjenigen Personen zu gewähren, die sich dem Gemeinschuldner zur Leistung von Diensten für dessen Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft verdungen haben. Der Begriff des "Verdingens zu Dienstleistungen" setzt nicht den Abschluß eines Dienstvertrages im Sinne von § 611 BGB voraus; er erfordert indessen das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses in personenrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Zweck des § 61 Ziff. 1 KO ist der Schutz der in dienender und damit abhängiger Stellung befindlichen Personen in bezug auf ihre Entgeltansprüche, auf die sie zu ihrem Lebensunterhalt angewiesen und die zu sichern sie im Gegensatz zu denjenigen Konkursgläubigern, deren Ansprüche auf anderer Rechtsgrundlage, wie z.B. Warenlieferung, beruhen, regelmäßig nicht in der Lage sind (BGH LM Nr. 6 zu § 61 KO). Mit seiner aus der Entstehung der KO zu erklärenden untraditionellen Gesetzessprache hat der Gesetzgeber deshalb, wie gewisse Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte ergeben, nicht nur Dienst- und Arbeitsvertragsverhältnisse im heutigen Sinne gemeint, sondern auch die diesen heutigen Begriffen weitgehend soziologisch angenäherten Heimarbeitsverhältnisse gesehen. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob das Rechtsverhältnis der Heimarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen als ein echtes Arbeitsverhältnis oder ein aus verschiedenen Elementen des Arbeits- und Dienstvertrages, des Werk- und Werklieferungsvertrages gemischtes Rechtsverhältnis eigener Art angesehen wird. Die persönliche Abhängigkeit der in Heimarbeit Beschäftigten folgt, auch wenn sie in eigener Betriebsstätte tätig werden, schon



- 8 -

aus der Tatsache, daß sie an bestimmte Weisungen ihres Auftraggebers hinsichtlich der Verarbeitung der ihnen übergebenen Rohstoffe gebunden sind, die Arbeitserzeugnisse innerhalb bestimmter Fristen abzuliefern und die Abrechnungen an vorbestimmten Terminen vorzunehmen haben. Als wirtschaftlich abhängig wird die Tätigkeit der in Heimarbeit Beschäftigten dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht auf Vorrat und nicht unmittelbar für den Absatz an die Verbraucher, sondern im Auftrage und für Rechnung bestimmter Auftraggeber arbeiten, die ihrerseits das Gewinn- und Verlustrisiko tragen.

Diese, die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit der Heimarbeiter kennzeichnenden Tatsachen treffen in gleicher Weise für die den Heimarbeitern gleichgestellten Personen, insbesondere für den hier allein in Frage stehenden Personenkreis der gemäß § 1 Abs.2 HAG gleichgestellten Zwischenmeister zu. Die hier klagenden Zwischenmeister sind auf Grund des § 1 Abs.2 Buchstabe d sowie Abs.4 HAG durch den zuständigen Heimarbeitsausschuß mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit gemäß Ziff. I, 3 der Bekanntmachung über die Gleichstellung betreffend die Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung im Lande Berlin vom 11. Januar 1955 (BArbBl. 1955, Nr. 9, S. 300) den in § 1 Abs.1 HAG genannten Personen "wegen ihrer Schutzbedürftigkeit" gleichgestellt worden. Die Stellung dieser gleichgestellten Zwischenmeister ist damit sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht weitgehend derjenigen abhängiger Arbeitnehmer angenähert. Die allgemeinen Schutzvorschriften des HAG finden auf sie Anwendung. Hinsichtlich der Entgeltregelung, des Entgeltschutzes, des Urlaubs, der Feiertagsbezahlung, des Krankengeldes, insbesondere auch hinsichtlich des Pfändungsschutzes (§ 27 HAG) werden sie wie Arbeitnehmer behandelt; auch § 5 ArbGG stellt sie wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit den Arbeitnehmern gleich. Diese Umstände rechtfertigen nach der Zwecksetzung des Gesetzes für den Personenkreis der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gleichgestellten Zwischenmeister die Feststellung, daß ihre Forderung gegen den Gemeinschuldner von der Bevorzugung des § 61 Ziff. 1 KO erfaßt wird (ebenso Jaeger-Lent-Weber, aaO, § 61, Anm. 14a; Mentzel-Kuhn, aaO, § 61, Anm. 14; vgl. auch RAG 6, 225).

b) Zwar hat das Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich die bei Bejahung des Konkursvorrechts erforderlichen tatsächlichen Feststellungen über die Fälligkeit und den Zeitpunkt des Entstehens der eingeklagten Forderung getroffen. Aus der in dem Tatbestand des angefochtenen Urteils erfolgten Inbezugnahme der gewechselten Schriftsätze ergibt sich jedoch, daß die für die Bejahung des Vorrechts erforderlichen weiteren Voraussetzungen der Fälligkeit und Entstehung der Forderung im letzten Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vom Beklagten nicht bestritten worden sind. Daraus folgt, daß es sich bei den geltend gemachten Lohn-, Urlaubs- und Feiertagsgeldansprüchen einschließlich des Krankengeldzuschusses bei Berücksichtigung der in der Klageschrift im einzelnen dargelegten Zeiträume ihrer Entstehung um Konkursforderungen handelt, die für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens rückständig sind. Dies rechtfertigt ihre Bevorrechtigung im Konkurse und damit die Zurückweisung der Revision.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Hofmann

Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)